

## **ENTGELTORDNUNG DER STADTBÜCHEREI SUHL**

vom 05.06.2019  
veröffentlicht am 31.07.2019

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 (1) und 18 (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) folgende Entgeltordnung:

### **§ 1 Gegenstand**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer zur Nutzung der Stadtbücherei berechtigt ist, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 3 Ermäßigung und Befreiung**

- (1) Von der Entgeltpflicht befreit sind:
  - a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
  - b. Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren in Suhl,
  - c. Korporativverträge mit Kindergärten/-tageseinrichtungen, Schulen nach dem Thüringer Schulgesetz und dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft sowie berufsbildende Schulen, an welchen ein anerkannter Schulabschluss erworben werden kann.
- (2) Das Entgelt wird um 25 % ermäßigt, für
  - a. Auszubildende und Studenten,
  - b. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“),
  - c. Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
  - d. Erwerbsminderungsrentner,
  - e. Schwerbehinderte ab 50 % Grad der Behinderung,
  - f. Bezieher von Wohngeld,
  - g. Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (3) Eine Ermäßigung nach Abs. 2 wird bei Korporativverträgen und bei den Leistungen ab Punkt 2 der Anlage dieser Entgeltordnung nicht gewährt.

- (4) Ermäßigungen werden nur nach Vorlage der den Anspruch begründenden Unterlagen gewährt. Diese sind vor der Entstehung der Entgeltschuld vorzulegen. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Ermäßigungstatbestände die während eines laufenden Benutzungsverhältnisses begründet werden, werden rückwirkend nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Medienstelle**

Die Benutzung der Medienstelle gemäß § 42 ThürSchG ist für die Schulen und deren pädagogisches Personal kostenfrei.

#### **§ 5 Fernleihe**

Es besteht die Möglichkeit der Fernleihe. Für die Nutzung der Fernleihe werden gesonderte Entgelte erhoben.

#### **§ 6 Auslagen und Verzugsentgelte**

- (1) Auslagen werden in der Höhe erhoben in der sie entstehen. Die Höhe richtet sich nach der Anlage dieser Entgeltordnung.
- (2) Verzugsentgelte entstehen mit Verwirklichung des entgeltpflichtigen Tatbestandes.

#### **§ 7 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltpflicht für die Benutzung der Stadtbücherei entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages für den festgelegten Benutzungszeitraum. Nach Ablauf des Benutzungszeitraums entsteht die Entgeltpflicht mit erneuter Inanspruchnahme der Stadtbücherei.
- (2) Die Entgeltpflicht für weitere Leistungen der Stadtbücherei entsteht mit Inanspruchnahme.
- (3) Die Benutzungsentgelte, Auslagen, Verzugsentgelte und alle weiteren Entgelte dieser Entgeltordnung werden mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbücherei Suhl vom 07.03.2011 außer Kraft.

Anlage der Entgeltordnung Stadtbücherei

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgelt	Ermäßigtes Entgelt
<b>1</b>	<b>Benutzungsverhältnis</b>		
1.1	Jahreskarte	20,00 €	15,00 €
1.2	Halbjahreskarte	10,00 €	7,50 €
1.4	Korporativvertrag	60,00 €	----
<b>2.</b>	<b>Weitere Leistungen</b>		
2.1	Fernleihe inkl. Porto	5,00 €	----
2.2	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	3,00 €	----
<b>3</b>	<b>Auslagen</b>		----
3.1	Kopien	0,70 € je Seite A4	
3.2	Portokosten	in der entstandenen Höhe	
<b>4</b>	<b>Verzugsentgelte für jedes Medium und für jeden Öffnungstag ab dem 1. Tag nach Rückgabetermin</b>	0,50 € max. 30,00 €	----
<b>5</b>	<b>Bearbeitungsentgelte bei Schadensersatz</b>	je 15 Minuten - 12,50 €	